

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 15. Dezember 1983**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 241/1 vom 20. Februar 1967 — Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie — (GBl. II Nr. 24 S. 145) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1983

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

¹ Dafür gelten die Standards

- TGL 30386/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30386/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
TGL 30390/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygraphische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Schneidemaschinen
TGL 30390/08 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygraphische Maschinen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten

**Anordnung,
zur Versorgung der Volkswirtschaft
mit Schnittholz**

— Schnittholzversorgungsanordnung —

vom 15. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz (ELN-Nr. 154 10 000), gehobelten Dickten, Brettern, Bohlen, Latten und Kantholz (nicht zugeschnitten) (Sign.-Nr. 954 32 000) und imprägniertem Schnittholz (ELN-Nr. 154 75 000) entsprechend dem Bilanzverzeichnis einschließlich der Anlage 1 dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie den VEB Kombinat Holzhandel als bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ und die Hersteller der Erzeugnisse gemäß Abs. 1.

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Effektiver Materialeinsatz

Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen haben die

Hersteller der Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1, der VEB Kombinat Holzhandel und die Bedarfsträger ihre Kooperationsbeziehungen so zu gestalten, daß die materiellen Fonds grundsätzlich für Erzeugnisse mit geringer Materialintensität in Anspruch genommen werden und die verfügbaren Sortimente und Qualitäten (Sorten) unter Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmung zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden.

§ 3

Zentrale staatliche Leitung

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt unter Leitung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie mit dem Ziel, in engem Zusammenwirken mit den anderen Aufkommensbereichen und den Versorgungsbereichen die Versorgung planmäßig zu sichern.

(2) Grundlage der Versorgung sind die Rechtsvorschriften über die Materialplanung und -bilanzierung sowie die festgelegten Staatsfonds.

§ 4

Staatliche Plankennziffern

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1, der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen, Ministerbilanzen sowie der vom Minister zu bestätigenden Bilanzen (C-Bilanzen) erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil und Vorratstage.

(2) Der Lieferanteil der Fondsträger beträgt je Quartal grundsätzlich 25 % des für das Planjahr ausgereichten Bilanzanteils. Das gilt nicht, wenn das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit dem Versorgungsbereich eine andere Quartalaufteilung festgelegt hat oder wenn die Versorgung aus Importen erfolgt.

(3) Die Bilanzanteile werden für den Gesamtbezug erteilt. Die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug erfolgt gemäß § 9.

§ 5

Aufschlüsselung durch den Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich schlüsselt die staatlichen Plankennziffern der staatlichen Aufgaben auf die ihm nachgeordneten Fondsträger auf und informiert darüber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den VEB Kombinat Holzhandel.

(2) Nach den Bedarfsabstimmungen mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zum Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes hat der Versorgungsbereich innerhalb von 2 Wochen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und dem VEB Kombinat Holzhandel die Aufschlüsselung des protokollierten Bilanzanteils auf die Fondsträger zu übergeben.

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben schlüsselt der Versorgungsbereich die staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil und Vorratsmenge auf die ihm nachgeordneten Fondsträger auf. Über die Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern informiert der Versorgungsbereich das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den VEB Kombinat Holzhandel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben.

§ 6

Aufschlüsselung durch die Fondsträger

(1) Der Leiter des Fondsträgers hat die gemäß § 5 erhaltenen staatlichen Plankennziffern vollständig auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln. Die Aufschlüsselung ist entsprechend der Anlage 2 Ziff. 2.2. vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, daß